



Hausordnung

§ 1 Allgemeines

Jeder Hausbewohner ist Teil dieser Hausgemeinschaft. Um das Zusammenleben für alle angenehm zu machen, werden Regeln aufgestellt. Die Befolgung dieser Regeln und die gegenseitige Rücksichtnahme sind die wichtigsten Voraussetzungen, um den Frieden und den Bestand des Hauses zu erhalten.

§ 2 Vermeidung von Ruhestörungen

1. Ruhestörungen in jeder Form sind zu vermeiden. Gemeint sind: Türenzuschlagen, lautes Musizieren sowie zu lauter Radio- und Fernsehempfang oder Abspielen von Musik über Zimmerlautstärke hinaus.
2. Es wird gebeten, in der Zeit von 13 bis 15 Uhr und von 22 bis 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unbedingte Ruhe in der Wohnung und im Haus einzuhalten. Das Betreiben von Waschmaschinen sollte in dieser Zeit unterbleiben.
3. Ruhestörende Arbeiten innerhalb und außerhalb der Wohnräume, wie z. B. Bohren, Hämmern sollte während der o. a. Ruhezeiten und an Sonn- und Feiertagen unterbleiben.
4. Ab 22 Uhr sollten laute Gespräche im Treppenhaus und das Verabschieden von Gästen mit Rücksicht auf die anderen Hausbewohner unterbleiben.

§ 3 Sicherheitsmaßnahmen

1. Das Grillen auf den Balkonen, Terrassen ist nur mit Elektrogrills gestattet. Es darf nicht mit Holzkohle gegrillt werden.
2. Das Abstellen von Gegenständen, insbesondere Fahrrädern, Rollern, Spielzeug etc. ist im Treppenhaus, den Fluren und den Kellergängen aus Brandschutzgründen nicht gestattet. Das gesamte Treppenhaus ist ein Fluchtweg und ist als dieser frei zu halten.
3. Haus- und Wohnungsschlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Das Nachfertigen von Schlüsseln ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Hausverwaltung möglich.
4. Die Haustür sollte stets geschlossen sein, damit Fremde nicht ins Haus gelangen. Das Abschließen der Haustür wird aus Brandschutzgründen nicht empfohlen.
5. Auf den gemeinschaftlichen Flächen, wie Stichflure, Fahrstuhl, Treppenhäuser, Kellerräume und im Hauseingang innen besteht absolutes Rauchverbot.
6. Blumenkästen und -töpfe dürfen nur dann vor die Fenster gestellt werden, wenn geeignete Vorrichtungen vorhanden sind, die das Herunterfallen der Töpfe und Auslaufen von Wasser verhindern. Auf den Balkonen ist das Anbringen von Blumenkästen nur auf der Innenseite der Brüstungen erlaubt.



§ 4 Treppenhausbeleuchtung

Die Hausbewohner sind verpflichtet, Mängel der Treppenhausbeleuchtung unverzüglich der Hausverwaltung oder dem Hausmeister zu melden.

Gemeinsame Benutzung von Stromquellen verpflichten zu sparsamem Gebrauch.

§ 5 Müllentsorgung

1. Aus Fenstern und von den Balkonen, darf nichts ausgeschüttet, gegossen oder geworfen werden.
2. Die Hausbewohner verpflichten sich, den Hausmüll ordnungsgemäß zu beseitigen. Trennung von Hausmüll bedeutet: Glas, Papier, Kunststoffabfälle, Dosen usw. sollen auf dem Wege des dualen Müllsystems in den dafür bereitgestellten Containern und Müllsäcken entsorgt werden. Gelbe Säcke dürfen nur zum Abholtermin vor das Haus gestellt werden. Die Lagerung bis zur Abholung erfolgt im eigenen Keller.
3. Wird im Haus, auf dem Grundstück oder durch einen Umzug Schmutz verursacht, so ist jeder Hausbewohner verpflichtet, die Verschmutzung zu beseitigen. Das gleiche gilt für die Entsorgung von Umzugsabfällen und Verpackungen.
4. Es ist nicht gestattet, Sperrmüll in die Müllcontainer zu werfen.
5. Sollten die Müllbehälter einmal bereits vor der Entleerung voll sein, bitten wir die Hausbewohner, ihre Mülltüten zurückzuhalten und nicht neben die Mülltonnen zu stellen.
6. Die Hausbewohner werden gebeten, den Müllraum sauber zu halten.
7. Für die Entsorgung der gelben Säcke sind die Hausbewohner selbst zuständig.
8. In die Toiletten dürfen keinerlei Gegenstände geworfen werden, die eine Verstopfung verursachen könnte. Für entstehende Schäden haftet der Verursacher.

§ 6 Waschküche

1. Die Waschküche ist nach dem Gebrauch von dem jeweiligen Benutzer in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
2. Die Waschküche ist kein Aufbewahrungsort und muss von nicht dort hingehörenden Sachen freigehalten werden.
3. Die Waschmaschinen müssen mit einem Aquastop ausgestattet sein, weil ein Bodenablauf nicht vorhanden ist.
4. Die Hausbewohner werden gebeten, die Anschlüsse regelmäßig zu überprüfen.

§ 7 Fahrstuhl

1. Der Fahrstuhl ist mit einem Notruf ausgestattet. Sollte der Fahrstuhl stehen bleiben, sorgt die Firma dafür, dass innerhalb von 20 min. Hilfe kommt.
2. Sollte die Beleuchtung ausfallen, ist die Hausverwaltung sofort darüber zu informieren.
3. In den Wintermonaten ist darauf zu achten, dass sich in der Fahrschiene kein Split verfängt, weil es sonst zu einer Störung der Türschließung kommen könnte.
4. Der Fahrstuhl darf im Falle eines Brandes nicht benutzt werden.



§ 8 Erhaltung des Hauseigentums

Damit das Hauseigentum erhalten bleibt, sollen die Hausbewohner auf folgendes achten:

1. über die Küchenabflüsse darf kein Hartfett entsorgt werden,
2. die Balkone müssen im Winter von Laub, Eis und Schnee befreit werden,
3. die Gullys auf den Balkonen müssen frei und die Entwässerungsrohre sauber gehalten werden,
4. es sollen keine Blumenkästen über die Balkonbrüstung gehängt werden,
5. auf den Balkonen soll das Füttern von Vögeln unterlassen werden,
6. die Lichtschächte der Keller müssen gereinigt werden,
7. es muss für ausreichende Belüftung in den Kellerräumen gesorgt werden,

§ 9 Tierhaltung

1. Tierhaltung ist nur mit der Genehmigung des Wohnungseigentümers und des Verwalters zulässig. Sofern andere Bewohner über Gebühr belästigt oder gestört werden, kann die Tierhaltung vom Verwalter untersagt bzw. die erteilte Zustimmung entzogen werden. Die Tierhalter müssen darauf achten, dass die Gemeinschaftsflächen im und am Haus nicht verschmutzt werden.
2. Hunde sind innerhalb der Wohnanlage und auf dem Grundstück an der Leine zu führen.

§ 10 Haftung

1. Eltern haften für ihre Kinder. Kosten, die durch Bemalen oder Beschädigung des Gemeinschaftseigentums entstehen, werden den Eltern in Rechnung gestellt.
2. Jeder Bewohner hat die Pflicht, Schäden (Wasser, Feuer o.ä.) sofort bei der Verwaltung bzw. beim Hausmeister zu melden, um Folgeschäden zu verhindern.
3. Jeder Wohnungsinhaber haftet auch für Schäden, die durch seine Familienangehörigen oder Besucher entstehen.

§ 11 Sonstiges

1. Alle Eigentümer sind verpflichtet, dem Hausverwalter jeden Zu- und Auszug (auch von Untermietern) zu melden und die aktuelle Personenzahl vor der Abrechnung der Nebenkosten bekannt zu geben.
2. Bei Abwesenheit der Mieter oder Eigentümer muss die Hinterlegung des Wohnungsschlüssels bekannt gegeben werden.
3. Bitte lagern Sie keine Lebensmittel auf den Balkonen wegen der Ungeziefergefahr (Ratten).
4. Die Eigentümer, die ihre Wohnung an Dritte vermieten, sind verpflichtet, diese Hausordnung an die Mieter weiterzugeben.
5. Das Anbringen von Plakaten, Bannern, Werbung und Meinungsäußerungen jeglicher Art ist an Balkonen und anderen Gebäudeteilen nicht gestattet.